



Verwaltungsanweisung

§ 46 SGB XII

Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung

Die Informationspflicht des Rentenversicherungsträgers ergibt sich aus § 109 a Abs. 1 SGB VI und § 46.

Die Beratung der Grundsicherungsberechtigten erfolgt auch durch die Servicestellen der Rentenversicherungsträger. Diese sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel zu informieren, zu beraten und Anträge weiterzuleiten.

Der zuständige Rentenversicherungsträger hat eine Handlungsverpflichtung gegenüber einzelnen Rentenbeziehern und -bezieherinnen, wenn die Renteneinkünfte den Schwellenwert (27fache des aktuellen Rentenwertes; §§ 68 und 255c SGB VI) unterschreiten.

In diesen Fällen hat der Rentenversicherungsträger dem/der Rentenbezieher/in ein Antragsformular für die Leistungen auf Grundsicherung auszuhändigen. Ferner hat er dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger die Höhe der Rente mitzuteilen.

Die Beratungspflicht des jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 14 SGB I bleibt unberührt.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.